

Mandanteninformation 03/2012

1. Neuregelung 2012: Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen, Gewinnermittlungen und Steuererklärungen

Die grundlegende Idee des Steuerbürokratieabbaugesetzes vom 20.12.2008 war die vollständige Abgabe aller Steuererklärungen inkl. der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung auf elektronischem Weg. Insbesondere die technischen Probleme bei der Umsetzung der „e-Bilanz“ haben zu einer zeitlichen Verschiebung um 1 bis 2 Jahre geführt, nur deshalb akzeptiert die Finanzverwaltung noch die Abgabe der Steuererklärungen in Papierform.

Seit Mitte April hat nun die Finanzverwaltung die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen technisch möglich gemacht. Die Jahresabschlüsse und Steuererklärungen werden in Zukunft mit dem Softwareprogramm ELSTER, welches die authentifizierte Abgabe von Steuererklärungen ermöglicht, abgegeben.

Damit sind Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Steuererklärungen ab dem Wirtschaftsjahr 2013 elektronisch der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Sinn dieses Prozesses ist die papierlose Übersendung der Daten an die Finanzverwaltung, die damit eine bessere Vergleichbarkeit der Unternehmen vornehmen können und ihre Prüfungsprogramme einheitlich einsetzen kann.

Um für die Zukunft bereits jetzt bestens gewappnet zu sein, werden wir das ELSTER Verfahren für die authentifizierte elektronische Übermittlung der Bilanzen, Gewinnermittlungen und Steuererklärungen ab sofort nutzen.

Sie bekommen selbstverständlich weiterhin die ausgedruckten Exemplare in der bisherigen Form und Qualität von uns zugesandt. Natürlich ändert sich dadurch auch nicht die bisher bestehende gesetzliche Einspruchsfrist.

Bei der elektronischen Authentifizierung benötigt die Finanzverwaltung **keine Papiersteuererklärung** und **keine Unterschrift** mehr von Ihnen. Durch die Übermittlung über das DATEV Rechenzentrum werden wir als Ihr Steuerberater automatisch als Einreicher der Steuererklärung authentifiziert. Ein zusätzliches Zertifikat ist nicht erforderlich.

2. Zusätzliche Fahrten in die Praxis oder an die Arbeitsstelle

Seit dem Jahre 2001 gibt es im deutschen Steuerrecht die sogenannte **Entfernungspauschale** auch Pendlerpauschale genannt.

Seit 2004 beträgt die Entfernungspauschale 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte.

Die Entfernungspauschale pauschaliert diesen Aufwand. Die Aufwendungen für die Fahrten Wohnung/Arbeit mindern sowohl bei Arbeitnehmern als auch Selbstständigen die Steuerlast.

Die Entfernungspauschale wird unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Aufwendungen gewährt.

Das Gesetz regelt, dass die **Entfernungspauschale für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden kann**, auch wenn zusätzliche Fahrten durchgeführt werden.

Daraus folgt, dass jede weitere als die erste Fahrt zur Praxis oder in die Klinik steuerlich nicht mehr relevant ist. Damit sind auch Fahrten zu Not-, Bereitschaftsdiensten oder bei mehr als 4 stündiger Unterbrechung der Arbeitszeit gemeint. **Alle diese zusätzlichen Fahrten fallen unter den Tisch.** Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden und die entsprechende Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Grundsätzlich ist ja eine mehrmalige Fahrt in die Klinik oder die Praxis immer beruflich bedingt (z. B. für Not-, Bereitschaftsdienste) und die Streichung des Aufwandes verstößt gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Nichtsdestotrotz hat das Bundesverfassungsgericht die vorstehend skizzierte Regelung aus Vereinfachungsgründen abgesegnet.

3. Rundschreiben für Arbeitnehmer

Als neuen zusätzlichen Service möchten wir in einem

- gesonderten Rundschreiben für Arbeitnehmer -

ihre Praxismitarbeiter 2-3 mal im Jahr über steuerliche Neuerungen informieren. Diese Rundschreiben würden wir - ihr Einverständnis vorausgesetzt - den jeweiligen Lohnabrechnungen beifügen.

Ihre

Friedhelm Gehrman
Steuerberater

Cornelius Gehrman
Dipl.-Kfm. (FH), Steuerberater